

**Berichtigung der Allgemeinen Preisregelungen
für die Wasserversorgung der
Stadtwerke Stendal GmbH vom 21. Dezember 1995:**

§ 4

Hausanschlußkosten

1. Die Aufwendungen für die Erstellung eines Hausanschlusses sind den Stadtwerken vom Anschlußnehmer zu erstatten. Das gleiche gilt für die Veränderung eines Hausanschlusses, wenn die Veränderung durch eine Änderung oder Erweiterung der Wasserversorgungsanlage des Kunden oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlaßt wurde.

2. Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses bis DN 50 mm werden nach Aufwand in Form eines Grund- und Meterpreises berechnet. Der Grundpreis beinhaltet 3 m Anschlußlänge inkl. Wasserzählanlage.

Der pauschalisierte Grundpreis beträgt für:

Rohrverlegung	230,00 DM
Material	625,00 DM
Erdarbeiten	685,00 DM
Durchbohrung	1115,00 DM
Vorbereitungs- und Anschlußarbeiten (inkl. Transportleistungen)	50,00 DM

Bei einer Anschlußlänge von mehr als 3 m wird die Restlänge nach einem Meterpreis berechnet, der für

Rohrverlegung	2,00 DM
Material	4,50 DM
Erdarbeiten	50,00 DM
Durchbohrung	26,00 DM

beträgt.

Die genannten Einheitspreise sind nach den durchschnittlichen Kosten pro Einheit berechnet. Die Berechnung des Erstattungsbetrages erfolgt nach dem Aufmaß. Bei Abrechnung der Grundstücksanschlußkosten gilt die Hauptleitung, die nicht in der Mitte der Straße verläuft, als in der Mitte verlaufend. Dies gilt nicht, wenn eine Straßenseite oder ein Teil davon nicht bebaubar ist.

3. Der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses ist den Stadtwerken gemäß § 4 Absatz 2 zu erstatten. Dies gilt nur, wenn dies auf Veranlassung des Kunden geschieht.

4. Industrie- und Sonderkunden werden nach Aufwand berechnet.

5. Die Grundstücksanschlußkosten werden vor Inbetriebnahme des Anschlusses an die Kanalisation fällig.

Mit freundlichen Grüßen

